

München, 06.02.2024

Änderungsantrag 8

zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11363

Kinder- und Jugendhilfeausschuss des Stadtrates am 06.02.2024

Neugestaltung der freiwilligen Förderung der Landeshauptstadt München für Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger

II. Antrag des Referenten

Ziffer 1 neu (fett gedruckt):

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die neue freiwillige Förderung Münchner Kindertageseinrichtungen im Rahmen eines Defizitausgleichssystems durch Verwaltungsakte unter den in der vorliegenden Richtlinie (siehe Anlage 5) festgelegten Voraussetzungen ab dem 01.09.2024 **mit folgender Änderung der Ziffer 2.1.3.1 Zentrale und einrichtungsbezogene Verwaltungskosten** umzusetzen.

Zentrale und einrichtungsbezogene Verwaltungskosten werden mit einer Pauschale von **max. 15,8 %** des zweifachen kommunalen Anteils der gesetzlichen Betriebskostenförderung gemäß BayKiBiG (**Zuschussempfänger mit diesbezüglichen Synergieeffekten, insbesondere Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und deren Untergliederungen sowie 100%igen Tochtergesellschaften derselben und Eltern-Kind-Initiativen: max. 12,5 %**) aus dem Bewilligungszeitraum vorvorhergehenden Kalenderjahr anerkannt und damit abgegolten. **Vor der erstmaligen Endabrechnung und danach im Turnus von zwei Jahren hat jeder Zuschussempfänger den für ihn individuellen Pauschalsatz zu plausibilisieren.**

Der Zuschussempfänger erhält jeweils nur (bis zur jeweiligen obengenannten Höchstgrenze) den von ihm plausibilisierten Pauschalsatz. Im Falle der Nichtteilnahme Des Zuschussempfängers am speziell von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm reduziert sich der **plausibilisierte** Pauschalsatz um 1% des zweifachen kommunalen Anteils der gesetzlichen Betriebskostenförderung gemäß BayKiBiG. Die Teilnahme am Online-Anmeldeprogramm erfolgt nach den Regelungen der jeweils gültigen Kooperationsvereinbarung. Von der Verwaltungskostenpauschale sind insbesondere folgende anteilige Kostenpositionen umfasst:

...

Psychosozialer Fachdienst

IT

Datenschutz

...

Neu:

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, bis zur KJHA-Sitzung am 30.4. einen Vorschlag für die Ausgestaltung einer IT-Pauschale vorzulegen. Die freie Wohlfahrt und die Träger sind bei der Ausgestaltung einzubeziehen.

Der Stadtrat ist erneut zu befassen, wenn Änderungen der Richtlinie mit finanziellen Auswirkungen vorgenommen werden sollen.

Begründung

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtverbände haben keine Synergieeffekte, da die aufgelisteten Kostenpositionen dort in gleicher Höhe anfallen. Daher gibt es keine Grundlage für unterschiedliche Prozentsätze. Die Berechnungsgrundlage dieser Verwaltungskostenpauschale unterscheidet sich von der des Sozialreferates (bspw. Gesamtausgaben vs. 2-facher kommunaler Anteil an der gesetzlichen Betriebskostenförderung gemäß BayKiBiG, Einbeziehung einrichtungsbezogener Kostenpositionen).

Das Grundverständnis eine Pauschale ist eine Auszahlung ohne Einzelbelege oder vorhergehende Plausibilisierung. Dies ist sowohl im Sozialreferat als auch in den umliegenden Kommunen die gängige Praxis. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten erheblich reduziert.

IT-Kosten und Anforderungen an IT-Sicherheit sind mittlerweile hoch und würden den Rahmen der Verwaltungskostenpauschale übersteigen. Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung ist eine gesonderte Betrachtung dieses Kostenpunktes geboten